

Geschäftsordnung des Schulverbandes Bad Königshofen

Der Schulverband Bad Königshofen i. Grabfeld gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 01.07.2026 die nachfolgende Geschäftsordnung (GeschO):

Teil I

Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.
- (4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern.

Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

(1) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Die Befugnis zur Vertretung des Schulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß der folgenden Absätze 2 bis 7 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(4) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 10% über der Auftragssumme,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 5 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(7) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung aus seiner Mitte als weiteren Vertreter das jeweils an Lebensjahren älteste Verbandsmitglied.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Über die Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes führt der Vorsitzende die Dienstaufsicht.

(3) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund des § 10 der Satzung des Schulverbandes von der Stadtkasse Bad Königshofen i. Grabfeld geführt.

(4) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Schulverbandsversammlung. Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung, sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer, Beschäftigten und Zuhörer.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint,
4. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt. Wochentag und Zeitpunkt werden über die Einladung bekannt gegeben.

§ 10 Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Schulverbandsmitgliedern setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Schulverbandsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Schulverbandsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Schulverbandssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 11 Elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems, Frist für die Einladung

(1) Die Schulverbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Schulverbandsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 12 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung

beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(4) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. Bei der zweiten

Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(6) Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.

(7) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde; der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(9) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

§ 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

(1) Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der

Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(6) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben.

§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 5 GeschO erledigt hat. Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Fragen sollen nach Möglichkeit sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen und Informationen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen; Art. 54 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(4) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der

Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Schulverbandsversammlung entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld amtlich bekannt gemacht.
- (3) Sitzungseinladungen und Tagesordnungen (öffentlich) werden dadurch ortsüblich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://bad-koenigshofen.de/buergerservice/bekanntmachungen/> bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Sitzungseinladung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (4) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 3 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an den Gemeindetafeln.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1, 2 und 3 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

§ 20 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

(3) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02. Juli 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Bad Königshofen i. Grabfeld vom 07. Juli 2020 außer Kraft.

Bad Königshofen, den 01.07.2026

Schulverband Bad Königshofen i. Grabfeld



Frank Helmerich
1. Vorsitzender